



Interessenverband zur  
Qualitätssicherung  
in der Uro-Onkologie  
in Deutschland e.V.

IQUO e.V.  
c/o Servicegesellschaft  
der Deutschen Urologen  
mbH Nestorstr. 8/9 (1.Hof)  
10709 Berlin

T 030 887 22 55-3

F 030 887 22 55-9

Mail: [iquo@sgdu-mbh.de](mailto:iquo@sgdu-mbh.de)

# Beitragsordnung

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 9. Juni 2017

Die Mitgliederversammlung des IQUO e.V. hat am 9. Juni 2017 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Beitragspflicht

Natürliche und juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag an den IQUO e.V. nach den Vorschriften dieser Beitragsordnung.

## § 2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag umfasst gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des IQUO e.V. den Mitgliedsbeitrag sowie eine ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage (siehe § 4 der Beitragsordnung).

## § 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Natürliche Personen im Status als angestellte Ärzte                          | 300,00 € |
| 2. Natürliche Personen im Status als niedergelassene/freiberuflich tätige Ärzte | 400,00 € |
| 3. Juristische Personen (z.B. MVZ, BAG, Kliniken o.ä.)                          | 900,00 € |

(2) Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 €.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahr) im Voraus fällig. Mitglieder, die während des laufenden Beitragsjahres in den Verband eintreten, leisten für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung im Voraus zusammen mit einer etwaigen Aufnahmegebühr zu entrichten.

(4) Änderungen des Mitgliedsstatus sind der Geschäftsstelle des IQUO e.V. unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet nach dem Statuswechsel, sind zu wenig geleistete Beiträge nachzuzahlen und zu viel geleistete Beiträge nicht zu erstatten.

## § 4 Umlage

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung des IQUO e.V. eine Umlage, so sind alle Mitglieder verpflichtet, die Umlage in der beschlossenen Höhe zu leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage beschließen. Wird die Fälligkeit nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ist die Umlage mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag fällig.

## § 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
- (2) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem IQUO e.V. eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen. Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, solange das Konto über eine ausreichende Deckung verfügte.
- (3) Das Mitglied hat sämtliche Kosten zu tragen, die dem IQUO e.V. dadurch entstehen, dass
  - bei bestehender Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages dem Einzug widersprochen wird oder
  - eine Meldung der Änderung des Kontos des Mitglieds an den IQUO e.V. unterbleibt oder
  - eine fehlende Deckung des mitgeteilten Kontos vorliegt.

Berlin, 9. Juni 2017